

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 91 vom 21. März 2023

BE Obergericht, 2023-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_91

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 91 du 21 mars 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 91 del 21 marzo 2023

Regeste

Nichtanhandnahme; versuchter Betrug, Nötigung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung BM 22 46775 vom 1. Februar 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der B._____ GmbH, handelnd durch Gesellschafter und Geschäftsführer C._____, (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen die A._____ initiierte Strafverfahren wegen Betrugsversuchs und Nötigung nicht an die Hand. Hiergegen sowie gegen die Verfügung BM 22 47668, ebenfalls vom 1. Februar 2023, wurde am 3. März 2023 Beschwerde erhoben. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 311.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte form- und fristgerecht, womit darauf einzutreten ist.

E. 3

Diese Rechtsauffassung kann ich nicht gelten lassen, da es ein Strafprozessualer und ein Ziviler Weg gibt und vorliegt. Wer einen andern durch Vorspiegellungen bewusst falscher Sachverhalte in seinem Vermögen schädigt begeht einen Verstoß gg die StGB. Die Zivilrechtlichen Aspekte wären dann auf dem Zivilweg geltend zu machen. Strafrechtlich ist von Wichtigkeit, die SCHÄDIGUNG von mir durch die Beklagten. Wenn also die Beklagte AHV unter der Vorspiegelung bewusst falscher Sachverhalte mich schädigt, - ist dies ein Vergehen gg die StGB und hat mit dem Zivilweg nichts zu tun. Das gibt aber der Beklagten Staatsanwältin nicht das RECHT meine Verfahren dahingehend zu sabotieren und abzulehnen weil dies angeblich eine Zivilsache ist. Meine Anzeigen beruhen ausschliesslich auf Vergehen gg die StGB und müssen auch als solche behandelt und bearbeitet werden

E. 3.1

Der angefochtenen Verfügung ist folgende Begründung zu entnehmen: C. _____ macht in seinem Strafantrag geltend, dass die B. _____ GmbH keine Angestellten hat und auch keine Lohnbeiträge, weswegen die Mahngebühr weder zulässig, noch berechtigt sei. Das Verlangen dieser Gebühr begründe einen Betrugsversuch und eine Nötigung. Weiter Ausführungen zum Sachverhalt macht C. _____ nicht. Aus dem Schreiben von C. _____ und der beigelegten Rechnung geht nicht hervor, weswegen die Mahngebühren geschuldet sind. Dessen ungeachtet ist es jedoch nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft die Rechtmässigkeit von Rechnungen der Ausgleichskasse zu überprüfen. Es ist nicht ersichtlich und vom Anzeigsteller auch nicht weiter dargelegt, inwiefern die Ausgleichskasse bzw. die dafür verantwortliche Person die Straftatbestände des Betruges gemäss Art. 146 StGB und oder der Nötigung nach Art. 181 StGB durch das In-Rechnung-Stellen einer Mahngebühr erfüllt haben sollte. Mangels Erfüllung der Straftatbestände ist daher kein Strafverfahren an Hand zu nehmen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde wie folgt: Beide Verfügungen verstossen gg die Rechtsgleichheit, gg Grundsätze der StGB, und Verstösse gg die Beweiswürdigungen und weiterer Verstösse gg die BV und die EMRK Beide Verfügungen beruhen auf der SACHVERFÄLSCHUNG gem. Art. 97 ff BGG. Die Unterzeichnerin behauptet, dass meine Anzeigen KEINE Straftatbestände aufweisen würden und dass dafür der Rechtsweg bestritten werden müsste

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht wirklich auseinander. Aus der Beschwerde geht nicht hervor, inwiefern die Nichtanhandnahmeverfügung falsch sein soll und welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen würden bzw. weshalb ein Strafverfahren an die Hand zu nehmen wäre. Was die Beschwerdeführerin gegen die aus rechtlicher Sicht überzeugende angefochtene Verfügung vorträgt, verfängt denn nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3). Ein solcher Anfangsverdacht liegt eindeutig nicht vor. Die vorgebrachten angeblichen Tatbestände des Betrugsversuchs und der Nötigung sind mit Blick auf den geschilderten Sachverhalt (Erhebung einer Mahngebühr in der Höhe von CHF 70.00) offensichtlich nicht erfüllt. Auch sind keine anderen potenziell erfüllten Straftatbestände erkennbar. Es liegt kein strafbares Verhalten der A. _____ vor.

E. 3.4

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.